

wird in Sachen

wegen

Prozessvollmacht und Vollmacht

gemäß §§ 78, 81 ff. ZPO; § 114 Abs. 1 FamFG; §§ 138, 302, 374 StPO; § 67 VwGO; § 73 SGG und § 62 FGO sowie für die außergerichtliche Tätigkeit erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger.
- Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Erklärungen und Ladungen gemäß § 145 a Abs. 3 StPO.
- Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß § 153 und 153 a StPO zu erteilen.
- Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
- Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung lt. § 181 BGB.
- Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Andere (Untervollmacht).
- Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
- Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis, sowie Anwaltsvergleich nach § 796 a ZPO.
- Vertretung in Güteverhandlungen.
- Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 114 Abs. 1 FamFG, insbesondere auch in Ehesachen und Folgesachen gemäß § 114 Abs. 5 FamFG.
- Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
- Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Prozesskostenhilfe- bzw. Verfahrenskostenhilfebewilligungsverfahren, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren. Die Vollmacht erstreckt sich jedoch nicht auf die Vertretung in einem eventuellen Prozesskostenhilfe- bzw. Verfahrenskostenhilfeüberprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache.
- Abgabe von Willenserklärungen, Ausspruch von Kündigungen.
- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf außergerichtliche Verhandlungen und Tätigkeiten aller Art und auf Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits, insbesondere zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer (alle Tatbestände Nr. 2300 VV RVG, Vorb. 3 Abs. 3, 4 VV RVG), sowie darauf, Vereinbarungen in Ehesachen und Folgesachen zu treffen.

Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenschutzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung. Die Beauftragung steht nicht unter der Bedingung der Einholung oder der Erteilung der Kostenusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung. Die Prüfung der Eintrittspflicht der Rechtsschutzversicherung ist nicht die Aufgabe der beauftragten Rechtsanwälte.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Sie treten Kostenerstattungsansprüche und Erstattungsansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der den Prozessbevollmächtigten zustehenden Auslagen und Honorare an die Prozessbevollmächtigten ab. Ist Auftraggeber eine GmbH, so haftet der Geschäftsführer auch persönlich.

Ist ein **Arbeitsgerichtsverfahren** Gegenstand des Mandats, so wird der Hinweis auf § 12 a Abs. 1 S. 2 ArbGG bestätigt, wonach im Verfahren erster Instanz die Kostenerstattung ausgeschlossen ist. Der Vollmachtgeber wurde auch darauf hingewiesen, dass in außergerichtlichen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten keine Kostenerstattungspflicht der Gegenseite besteht.

Ist eine **Familiensache**, nicht Familienstreitsache, Gegenstand des Mandats, so wird der Hinweis auf § 81 Abs. 1, 2 FamFG bestätigt, wonach das Gericht die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen den Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen kann. Der Vollmachtgeber wurde darauf hingewiesen, dass es i. d. R. sowohl in erster Instanz wie auch im außergerichtlichen Bereich in derartigen Angelegenheiten nicht zu einer Kostenerstattungspflicht der Gegenseite kommt.

Die Hinweise zur Datenverarbeitung der o. a. Rechtsanwälte habe/n ich/wir bei Auftragserteilung zur Kenntnis genommen.

Neuenhaus, den

(Unterschrift)